



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Veranstaltungen	3

Aus der Praxis

Gegengutachten als Voraussetzung für Schadensersatzanspruch gegen Sachverständigen

In vielen Gerichtsverfahren, in denen die Rechtsfindung mit der Klärung des Sachverhalts unter Mithilfe eines Sachverständigen einhergeht, ist Ärger vorprogrammiert. Die Ergebnisse dieser (gerichtlich) angeordneten Gutachten werden naturgemäß für eine der Parteien ungünstig ausfallen. Dies liegt dann in der Regel an der eben für eine Seite ungünstigen Tatsachenlage; kann aber in manchen Fällen auch an einem fehlerhaften Gutachten liegen. Beruht dann das Urteil auf diesem fehlerhaften Gutachten, kann die unterlegene Partei ggf. Schadensersatz gem. § 839a BGB von dem Sachverständigen verlangen. Dies geht allerdings nur dann, wenn die geschädigte Partei gem. § 839 Abs. 3 BGB alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Das kann auch bedeuten, dass das vermeintlich falsche Gutachten mit einem Privatgutachten – in dem Ausgangsprozess - angegriffen und entkräftet werden muss. So jedenfalls hat das OLG Celle mit seinem Urteil vom 20.7.2016 (Az.: 4 102/13) entschieden. Allerdings kann es sein, dass - insbesondere aus finanziellen Gründen - ein solches Gutachten unzumutbar ist. Hinsichtlich dieser Unzumutbarkeit ist jedoch die Partei beweispflichtig, die sich auf die Schadensersatznorm beruft.

Die Vergütung

Keine Zeitvergütung für das nachträgliche Heraussuchen von Unterlagen

Das Anfertigen von Kopien und Ausdrucken - nach Größe, schwarzweiß oder farbig gestaffelt - ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 JVEG pauschal zu vergüten. Das gilt nach Satz 2 nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten, sofern bzw. soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war. Zum Beispiel kann eine Vergütung gewährt werden, wenn seitens des Gerichts verlangt wird, dass die Akten unverzüglich zurückgesendet werden sollen und der Sachverständige gleichzeitig an dem Gutachten weiterarbeiten soll. Für die Handakten des Sachverständigen ist die Herstellung von Kopien vergütungsfähig. Auch gilt dies für nach Aufforderung durch die heranziehenden Stellen, also insbesondere das Gericht, hergestellte Kopien oder zusätzliche Ausdrücke.

Die Vergütung wird jedoch nicht für die Zeit gewährt, die benötigt wird, um die Kopien herzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufforderung des Gerichts erst mehrere Jahre nach Abschluss der Gutachtenerstellung erfolgt. So sah es jedenfalls das Bayerische Landessozialgericht (19.8.2016, Az.: L15 RF 18/16).

Das Gutachten wurde 2014 erstellt. 2016 verlangte dann das Berufungsgericht die vollständigen Testunterlagen, die Grundlage des Gutachtens waren. Der Sachverständige folgte der Aufforderung berechnete dafür auch eine Zeitvergütung, neben den Kopierpauschalen. Diese aber seien – so der Sachverständige - Kosten „für notwendige Archivarbeit und Schriftverkehr“ in Höhe von € 120,45. Das Gericht gewährte lediglich einen Betrag von € 9,45, obwohl der Kostenbeamte den Zeitverlust mit € 3,50 vergütet hatte.

Das Gericht stellte zunächst einmal fest, dass in der gerichtlichen Festsetzung nach § 4 Abs. 1 JVEG die zuvor gewährte Vergütung des Kostenbeamten gekürzt werden könne. Bei der Festsetzung durch den Kostenbeamten handele es sich um eine lediglich vorläufige Regelung, die durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung hinfällig werde. Das Gericht habe daher in einem solchen Fall eine vollumfassende Prüfung des Vergütungsanspruchs vorzunehmen, ohne auf die Einwände gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung beschränkt zu sein.

Dem Sachverständigen sei allerdings keine zusätzliche Zeitvergütung zu gewähren, da das JVEG ein geschlossenes und in sich stimmiges Entschädigungs- und Vergütungssystem mit abgeschlossenen Regelungen darstelle. Andere Tatbestände, Kosten oder Aufwendungen als die, die der Gesetzgeber explizit aufgeführt hat, könnten daher bei der Vergütung nicht berücksichtigt werden.

Insbesondere handele es sich dabei nicht um eine Leistung nach § 8 Abs. 1 JVEG. Das seien keine Gutachterkosten, sondern lediglich typische Büroarbeiten, die von den üblichen Gemeinkosten eines Gutachtens abgedeckt seien.

§ 7 JVEG Ersatz für sonstige Aufwendungen

(2) [...] Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. [...]

3. Veranstaltungen

Seminarhinweis::

Gutachten formulieren – worauf es ankommt

Sachverständige haben die Antwort auf eine Beweisfrage schnell für sich gegeben. Jetzt gilt es, Tatsachenfeststellungen, Erkenntnisquellen und Schlussfolgerungen im Gutachten zu präzisieren und für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

Anhand von Beispielgutachten und Formulierungsbeispielen werden in diesem Seminar u.a. Texte auf Verständlichkeit, Missverständnisse, Sachlichkeit etc. überprüft und Tipps für eine sachgerechte Formulierung gegeben.

Veranstaltungsort: **Industrie- und Handelskammer Limburg**

Veranstaltungstag: Dienstag, der 23.05.2017 von 9:00 bis 17:00 Uhr

Dozentin: RAin Heide Mantscheff

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Veranstalter: IfS e.V., Hohenzollernweg 85-87, Köln

Seminar Nr.: 171309

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.